

## ***Energiekonzept des Kantons Solothurn***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 2. März 2004, RRB Nr. 2004/481

### **Zuständiges Departement**

Volkswirtschaft

### **Vorberatende Kommission**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Das Energiekonzept 1992 .....	5
3. Das Energiekonzept 2003 .....	6
3.1 Energieverbrauch im Kanton Solothurn .....	6
3.2 Ziele der solothurnischen Energiepolitik.....	6
3.2.1 Qualitativ .....	6
3.2.2 Quantitativ .....	6
3.3 Die strategischen Grundsätze .....	6
3.4 Das “kostenoptimierte” Massnahmenpaket .....	7
3.4.1 Anpassung der gesetzlichen Anforderungen .....	7
3.4.2 Vorbildfunktion kantonaler Bauten und Anlagen .....	7
3.4.3 Förderung fortschrittlicher Technologien .....	7
3.4.4 Flankierende Massnahmen .....	8
4. Wirkungen – Zielerreichung .....	8
5. Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	8
6. Rechtliches.....	8
7. Antrag.....	8
8. Beschlussesentwurf.....	10

## Beilage (separat)

Energiekonzept des Kantons Solothurn

## Kurzfassung

Die Energiepolitik des Kantons Solothurn stützt sich nebst den eidgenössischen Grundlagen im Wesentlichen auf das kantonale Energiegesetz vom 3. März 1991 (BGS 941.21), die dazugehörige Verordnung vom 31. März 1992 (BGS 941.22) sowie auf das Energiekonzept vom April 1992. Die Rahmenbedingungen – auch in der Energiepolitik – haben sich seither erheblich verändert. Mit dem vorliegenden Energiekonzept beabsichtigt der Kanton die Strategie seiner Energiepolitik für die nächsten 10 bis 15 Jahre festzulegen. Es ersetzt das Energiekonzept von 1992.

Gemäss § 2 des kantonalen Energiegesetzes vom 3. März 1991 sind die wichtigsten Grundsätze für den Vollzug in einem Energiekonzept festzulegen. Das Energiekonzept wird vom Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat zur Kenntnis genommen.

Das Konzept wurde unter Begleitung einer Gruppe mit Fachleuten der Energiewirtschaft, des Gewerbes/Wirtschaft, der Architektur und Haustechnik, Wald- und Forstwirtschaft, Vertreter der Einwohnergemeinden, regionalen Energieberatungsstellen sowie der betroffenen kantonalen Verwaltungsabteilungen erarbeitet. Damit waren alle „interessierten Kreise“ in den Prozess eingebunden. Die Begleitgruppe hat dem Energiekonzept grundsätzlich zugestimmt.

Inhaltlich konzentriert sich das vorliegende Konzept bewusst auf wesentliche Aspekte. Es werden die Rahmenbedingungen der solothurnischen Energiepolitik dargelegt. Eine Bilanz des Erreichten in den neunziger Jahren wird vorgestellt, ebenso die Ziele bis zum Jahr 2015 und entsprechende Massnahmen/Vorschläge. Insgesamt wird vorgeschlagen, dass die erfolgreichen Elemente der Solothurner Energiepolitik fortgesetzt und weiter optimiert werden sollen. Insbesondere sind die Aufgaben, welche der Bund dem Kanton überträgt, wahrzunehmen. Die notwendigen Mittel für die Umsetzung der Solothurner Energiepolitik sollen im Rahmen der Globalbudgets festgelegt werden.



Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Energiekonzept des Kantons Solothurn.

## **1. Ausgangslage**

Die Energiepolitik des Kantons stützt sich nebst den eidgenössischen Grundlagen im Wesentlichen auf das kantonale Energiegesetz vom 3. März 1991, die zugehörige Verordnung sowie das Energiekonzept vom April 1992. Die darin vorgeschlagenen Massnahmen wurden in den neunziger Jahren – im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten – schrittweise umgesetzt und weiterentwickelt.

Seither haben sich aber auch die Rahmenbedingungen deutlich verändert. Zu erwähnen sind die eidgenössische Energie- und CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung, die internationalen Verpflichtungen im Rahmen des Kyoto-Protokolls, das Bundesprogramm EnergieSchweiz, die technologischen Entwicklungen und damit verbunden Wirtschaftlichkeitsaspekte, aber auch die massiven Budgetreduktionen der Energiefachstelle. Damit war auch der Zeitpunkt gekommen, die kantonale Energiepolitik den aktuellen Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen.

Die Erarbeitung des Energiekonzeptes wurde von einer Begleitgruppe mit Fachleuten der Energiewirtschaft, des Gewerbes/Wirtschaft, der Architektur und Haustechnik, der Wald- und Forstwirtschaft, Vertretern der Einwohnergemeinden, regionalen Energieberatungsstellen sowie der betroffenen kantonalen Verwaltungsabteilungen begleitet. Damit waren alle „interessierten Kreise“ in den Prozess eingebunden. Die Begleitgruppe hat dem Energiekonzept grundsätzlich zugestimmt.

Das vorliegende Konzept konzentriert sich bewusst auf wesentliche Aspekte. Es werden die Rahmenbedingungen der solothurnischen Energiepolitik dargelegt. Eine Bilanz des Erreichten in den neunziger Jahren wird vorgestellt, ebenso die Ziele bis zum Jahr 2015 und entsprechende Massnahmen/Vorschläge. Insgesamt wird vorgeschlagen, dass die erfolgreichen Elemente der Solothurner Energiepolitik fortgesetzt und weiter optimiert werden sollen. Insbesondere sind die Aufgaben, welche der Bund dem Kanton überträgt, wahrzunehmen. Die notwendigen Mittel für die Umsetzung der Solothurner Energiepolitik sollen im Rahmen der Globalbudgets festgelegt werden.

## **2. Das Energiekonzept 1992**

Nach rund einem Jahrzehnt konnte im Dezember 2002 eine erste Zwischenbilanz über die Zielerreichung der im Konzept '92 formulierten Ziele vorgelegt werden. Das Fazit dieser Zwischenbilanz ist ermutigend. So wurden trotz bescheidener Fördermittel bemerkenswerte Resultate erzielt. Die Verfasser der Studie kommen zum Schluss, dass der Kanton Solothurn seiner Aufgabenpflicht im Gebäudebereich und den eigenen politischen Aufträgen mehrheitlich gerecht wird. Damit die 1992 formulierten Ziele der kantonalen Energiepolitik bis 2010 erreicht werden, sind jedoch vermehrte Anstrengungen im Kompetenzbereich des Kantons nötig. Die Anpassung der gesetzlichen Anforderungen an den Stand der Technik, der Einbezug der rationellen Energienutzung in das Förderprogramm sowie energieeffiziente eigene Bauten und Anlagen sind mögliche und sinnvolle Massnahmen, welche zur Zielerreichung nötig sind.

### 3. Das Energiekonzept 2003

Das Energiekonzept bildet Bestandteil dieser Vorlage und kann inhaltlich wie folgt zusammengefasst werden:

#### 3.1 Energieverbrauch im Kanton Solothurn

- Der Jahresenergieverbrauch im Kanton Solothurn beträgt heute 8'500 GWh, dies entspricht einem Heizwert von rund 720'000 Tonnen Heizöl.
- Der Energieverbrauch im Kanton Solothurn hat zwischen 1992 und 2000 um 3.3% abgenommen und sich entgegen dem schweizerischen Trend entwickelt (CH +3%).
- Die Abnahme des Energieverbrauchs ist einerseits auf die Folge der strukturellen Veränderungen im Industriebereich zurückzuführen. Andererseits ist der Rückgang aber auch das Resultat einer aktiven kantonalen Energiepolitik und einer gesteigerten Energieeffizienz.
- Dem Rückgang des Energieverbrauchs im Bereich Brennstoffe im Industriesektor stehen ein höherer Elektrizitäts- und Treibstoffverbrauch gegenüber.
- Der Anteil der erneuerbaren Energien hat seit 1992 um rund 16% zugenommen und betrug im Jahr 2000 rund 4.2%.

#### 3.2 Ziele der solothurnischen Energiepolitik

##### 3.2.1 Qualitativ

Die Energieversorgung des Kantons Solothurn orientiert sich an den Zielen einer sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit und einer sicheren Energieversorgung. Somit soll die Versorgung mit Energie nicht nur ausreichend, sicher und wirtschaftlich sein, sondern auch umweltgerecht. Aus heutiger Sicht besteht langfristig der grösste Handlungsspielraum in der Klimapolitik, wobei mit der Erfüllung der gesetzten Klimaziele gleichzeitig ein grosser Beitrag an die Schonung der nicht-erneuerbaren Energieressourcen und an die Reduktion weiterer Umweltbelastungen durch den Verbrauch fossiler Energieträger geleistet wird.

##### 3.2.2 Quantitativ

Die quantitativen Ziele basieren auf der zeitlichen Fortschreibung der Ziele von 1992, angepasst an die neuen Rahmenbedingungen (eidg. Energiegesetz, CO<sub>2</sub>-Gesetz, Kyoto-Protokoll, EnergieSchweiz) und koordiniert mit dem kantonalen Luftmassnahmenplan 2000. Bis 2015 ergibt sich folgender quantitativer Handlungsbedarf:

- Reduktion des fossilen Energieverbrauchs (ohne Verkehr) um 520 GWh
- Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien um 160 GWh

#### 3.3 Die strategischen Grundsätze

Die Rahmenbedingungen lassen nur einen begrenzten Handlungsspielraum für die zur quantitativen Zielerreichung notwendige Entwicklung einer Strategie zu. Aufgrund der Aufgabenteilung Bund-Kantone, der existierenden Mittelknappheit sowie der an Effizienzkriterien gebundenen Mittelzuteilung aus den Globalbeiträgen des Bundes verfolgt der Kanton Solothurn folgende sechs Strategien:

- Mittel konzentrieren: Die Kräfte sollen konzentriert und die Aufgabenpflicht im umbauten Raum (Gebäudehülle / Haustechnik) soll erfüllt werden.
- Massnahmen mixen: Die Energiepolitik soll auf einem Massnahmenmix basieren, welcher angebots- und nachfrageorientierte, sowie freiwillige und verpflichtende Massnahmen kombiniert. Freiwillige Massnahmen, die zum Ziel führen, werden gesetzlichen Anforderungen vorgezogen.
- Vorhandene Potenziale nutzen: Wirtschaftliche Potenziale und Innovationen sollen mit hoher Priorität genutzt werden. Forcierung von Best Available Technologies, die ohne oder mit geringen Mehrkosten zu besserer Energieeffizienz führen.
- Kooperationen eingehen: Mit Dritten soll gezielt kooperiert werden. Die Ziele der kantonalen Energiepolitik sollen nicht nur innerhalb der Verwaltung umgesetzt werden, sondern zusammen mit den Gemeinden, der Wirtschaft und der Bevölkerung. Aber auch das Dienstleistungsangebot der Lokalen Agenda 21-SO ist gezielt einzusetzen.
- Klare Rahmenbedingungen schaffen: Bei den leitungsgebundenen Energien sollen klare Rahmenbedingungen geschaffen werden, um unnötige Doppelspurigkeiten sowie nicht amortisierbare Investitionen zu vermeiden.
- Kantonale Gesetze harmonisieren: Die Anstrengungen zur Harmonisierung der gesetzlichen Anforderungen zwischen den Kantonen sollen weitergeführt und verstärkt werden.

#### 3.4 Das "kostenoptimierte" Massnahmenpaket

Aufgrund der knappen finanziellen Mittel sind nur Massnahmen vorgesehen, die über ein besonders günstiges Kosten-/Nutzen-Verhältnis verfügen, politisch umsetzbar und innerhalb des kommenden Jahrzehnts realisierbar sind.

##### 3.4.1 Anpassung der gesetzlichen Anforderungen

Diese Aufgabe wird in Absprache mit den andern Kantonen und dem SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein) vorgenommen. Die energetischen Vorschriften haben vor allem im Wärmeschutz viel dazu beigetragen, dass Energie gespart oder besser genutzt wird. Das Massnahmenpaket „Anpassung energetischer Anforderungen an den Stand der Technik“ weist insgesamt ein sehr gutes Kosten-/Nutzen-Verhältnis aus.

##### 3.4.2 Vorbildfunktion kantonalen Bauten und Anlagen

Im eigenen Handlungsbereich soll der Kanton mit gutem Beispiel vorangehen und energieeffizienten Lösungen bei seinen eigenen Bauten zum Durchbruch verhelfen.

##### 3.4.3 Förderung fortschrittlicher Technologien

Die Kantone erhalten gemäss Art. 15 des eidgenössischen Energiegesetzes Globalbeiträge vom Bund für die Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme. Um Globalbeiträge zu erhalten, müssen die Kantone ein kantonales Förderprogramm konzipieren. Die Globalbeiträge des Bundes sind maximal so hoch, wie der Beitrag der Kantone an ihr Förderprogramm. Ab 2004 richtet sich die Zuteilung der Globalbeiträge des Bundes nach der Höhe des kantonalen Beitrages sowie nach der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogrammes. Gemäss den Beschlüssen der Konferenz der kantonalen Energiedirektorinnen und -direktoren haben die Kantone den Schwerpunkt ihrer Förderung im Gebäudebereich festgelegt. Die Art der Förderung ist zwischen den Kantonen weitgehend harmonisiert worden.

#### 3.4.4 Flankierende Massnahmen

Ein viertes Massnahmenpaket umfasst die flankierenden Massnahmen mit Information, Kommunikation, Aus- und Weiterbildung, Beratung und Kooperation. Einerseits kann damit die Wirksamkeit der Massnahmenpakete 1 bis 3 erhöht werden, andererseits sind die flankierenden Massnahmen auch eine wichtige Grundlage, um die Freiwilligkeit für das Energiesparen und den Einsatz von erneuerbaren Energien zu verbessern.

### 4. Wirkungen – Zielerreichung

Mit den vorgeschlagenen Massnahmenpaketen und den zur Verfügung stehenden Mitteln können die Zielvorgaben nur zu etwa 60% erreicht werden. Auch wenn nicht alle Ziele erreicht werden können, so festigen die vorgesehenen Massnahmen die Energiepolitik und schaffen die für Investitionen nötige Sicherheit und Kontinuität. Eine vollständige Zielerreichung würde höhere Fördermittel oder weit strengere gesetzliche Vorschriften des Kantons oder des Bundes erfordern. Der Regierungsrat verzichtet, angesichts der Finanzlage des Kantons, auf eine Variante mit einem vermehrten Mitteleinsatz. Er vertritt aber die Meinung, dass die bestehenden Mittel aus energie- und wirtschaftspolitischen Gründen keinesfalls unterschritten werden dürfen.

### 5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Diese Vorlage hat keine zusätzlichen finanziellen und personellen Auswirkungen, weder für den Kanton noch für die Gemeinden.

### 6. Rechtliches

Der Beschlussesentwurf unterliegt nach § 148 Abs.1, Buchstabe a des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (BGS 113.112) nicht dem Referendum.

### 7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und nachfolgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Ruth Gisi  
Frau Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

**8. Beschlussesentwurf**

**Energiekonzept des Kantons Solothurn**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 114 und 117 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1</sup> und § 19 Abs 1, litera a des Energiegesetzes vom 3. März 1991<sup>2</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. März 2004 (RRB Nr. 2004/481), beschliesst:

1. Vom Energiekonzept des Regierungsrates wird Kenntnis genommen.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

**Verteiler KRB**

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Wirtschaft und Arbeit (4)

Bau- und Justizdepartement

Geschäftsstelle LA 21, Kt. SO, Verein Region Thal, Tiergartenweg 1, 4710 Balsthal

Begleitgruppe (17, Versand AWA)

Parlamentsdienste

<sup>1</sup> BGS 111.1

<sup>2</sup> BGS 941.21